

Die neue Schuldrechtsreform (Teil I):

Chancen und Risiken für Unternehmen

Holger Pütz-von Fabeck

Seit dem 1. 1. 2002 ist das „Neue Schuldrecht“ in Kraft. Die bisher weitreichendste Veränderung des BGB erfaßt sämtliche Bereiche des Wirtschaftslebens. Für die Unternehmen in der Glasbranche ist es sehr wichtig, die grundsätzlichen Änderungen – von der Vertragsgestaltung bis hin zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ – zu kennen. Im folgenden Artikel soll ein kurzer Überblick über das „Neue Schuldrecht“ gegeben werden. Ob das neue Gesetz jedoch alltagstauglich ist, wird die zukünftige Rechtspraxis zeigen. Deshalb wird darauf hingewiesen, daß mangels einer Verfestigten Rechtsprechung in diesen Bereichen keine Gewähr für die Allgemeingültigkeit der Darstellung gegeben werden kann.

Soweit Einzelprobleme auftreten wird dringend angeraten, rechtskundige Spezialisten, insbesondere auf dem Gebiet des „Neuen Schuldrechts“, zu Hilfe zu nehmen. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz: „Nur wer die richtigen Fragen stellt, bekommt die richtigen Antworten.“ Hierzu soll der folgende Beitrag eine wichtige Unterstützung bieten.

In Memoriam BGB

Die Rechtsreform, die eine der gravierendsten Gesetzesänderungen der Rechtsgeschichte im Deutschen Recht überhaupt darstellt, verändert das bis 31. 12. 2001 geltende „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) gerade in seinem „Herzen“, dem Schuldrecht. Das „alte“ BGB war exakt 102 Jahre in Kraft und galt als eines der am besten ausgearbeiteten Gesetzbücher der Rechtsgeschichte. Nach 22 Jahren Vorbereitung trat es am 1. 1. 1900 in Kraft. Das alte BGB hat fünf Staatsformen in Deutschland überlebt und wurde von vielen Staaten übernommen.

In den letzten Jahren wurde häufig der Vorwurf geäußert, daß das „Alte Schuldrecht“ nicht mehr zeitgemäß und zugleich wirtschaftsfeindlich sei. Gerade bei grenzüberschreitenden Verträgen haben es ausländische Vertragspartner zunehmend abgelehnt, das „Deutsche Recht“ als Vertragsgrundlage zu wählen.

Die derzeitige Bundesregierung hat versucht, im Zuge der Umsetzung von

EU-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie für den Verbrauchsgüterkauf, die seit langem erforderlichen Änderungen einzuführen.

Ob das neue Gesetz jedoch alltagstauglich ist oder nicht, werden letztlich nicht die Politiker entscheiden, sondern wird die zukünftige Rechtspraxis zeigen.

Aufgrund der tiefgreifenden Umgestaltung ist derzeit in der Literatur und Rechtsprechung alles – gerade in den Bereichen des Schuldrechts und besonderen Vertragsrechtes – im Fluß. Es bleibt abzuwarten, ob die gut gemeinten Absichten der Bundesregierung auch einer Überprüfung im Alltag standhalten. Im Folgenden werden die Kernbereiche der Schuldrechtsreform in Grundzügen aufgezeigt. Auf Ausnahmen im Einzelfall kann hier nicht eingegangen werden.

Die „2. Chance“

Das Neue Schuldrecht unterscheidet grundsätzlich wie bisher zwischen dem sogenannten „Allgemeinen Schuldrecht“ und dem sogenannten „Besonderen Schuldrecht“. Das „Allgemeine Schuldrecht“ gilt grundsätzlich für alle Verträge, soweit bei den einzelnen Vertragsarten im „Besonderen

Schuldrecht“ keine speziellen Regelungen getroffen sind.

Der Gesetzgeber hat nunmehr im „Allgemeinen Teil“ des Schuldrechts den Grundsatz der „2. Chance“ normiert. Es gilt also für alle Kauf- und Werkverträge ab dem 1. 1. 2002, daß die Vertragsparteien noch einmal aufeinander zukommen müssen, wenn etwas schiefgelaufen ist. Erst danach kann eine Vertragspartei Ansprüche geltend machen, die aus der Schlechtleistung der anderen Vertragspartei resultiert.



Dies gilt selbstverständlich nur bei Ansprüchen, bei denen die 2. Chance Sinn macht, also insbesondere bei der sogenannten „Schlechtleistung“ bzw. „Nichtleistung“ der vertraglich vereinbarten Lieferung.

Erbringt ein Schuldner eine Leistung nicht ordnungsgemäß, muß der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zur Leistung bzw. zur Nacherfüllung nach Wahl des Schuldners setzen. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist hat der Gläubiger das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und kann Schadensersatzansprüche bzw. Aufwendungsersatzansprüche statt der Leistung geltend machen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Der Gläubiger hat folgende Rechte bei einer Pflichtverletzung des Schuldners:

a) Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schuldner, wenn der Schuld-

Beispiel:

Es wird ein Vertrag über die Lieferung einer Fönhaube geschlossen. Die gelieferte Fönhaube ist defekt. Der Verkäufer hat den Defekt auch zu vertreten. Der Defekt führt zur totalen Zerstörung des liebevoll dekorierten Badezimmers.

Wegen des Schadens im Badezimmer macht der Grundsatz der 2. Chance hier keinen Sinn. Hier bleibt es wie bisher ganz normal bei Schadensersatzansprüchen, die der Gläubiger sofort geltend machen kann, soweit der Schaden durch die Fönhaube verursacht wurde. Im Hinblick auf die kaputte Fönhaube gilt nun der Grundsatz der 2. Chance. Hier muß der Gläubiger den Schuldner nunmehr unter angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung – entweder durch Neulieferung oder Nachbesserung – auffordern, bevor er seine Sachmängelhaftungsansprüche geltend machen kann.

ner den Schaden zu vertreten hat und die Pflichtverletzung des Schuldners nicht in Form der Schlechtleistung oder Nichtleistung des vereinbarten Vertragsinhaltes ist (z. B. Schaden am Badezimmer).

b) Schadensersatzanspruch des Gläubigers statt der Leistung oder Aufwendungsersatzanspruch des Gläubigers ist dann gegeben, wenn der Schuldner eine Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung oder Schlechtleistung zu vertreten hat (defekte Fönhaube) und der Gläubiger vor Geltendmachung des Schadensersatzanspruches eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (2. Chance).

c) Der Gläubiger kann vom Vertrag zurücktreten bei Pflichtverletzung des Schuldners nach angemessener Fristsetzung zur Nacherfüllung (2. Chance), auch wenn kein Verschulden des Schuldners bei der Pflichtverletzung vorliegt.

d) Der Gläubiger kann einen Verzögerungsschaden gegenüber dem Schuldner geltend machen, wenn ein Verschulden des Schuldners an der Verzögerung vorliegt und eine Mahnung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner ergangen ist (2. Chance).

Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Schuldner

Ab dem 1. 1. 2002 ist es nach dem Gesetz vollkommen egal, ob der Schuldner die Leistung schon bei Vertragsschluß nicht erbringen konnte oder erst nachträglich die Leistungserbringung unmöglich wurde. Genau so wenig interessiert es grundsätzlich, ob nur der Schuldner die Leistung nicht erbringen kann aber jemand anders sie erbringen könnte.

Diese bisherigen Differenzierungen sind dem Grunde nach weggefallen. Zukünftig gilt, daß der Vertrag grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien wirksam bleibt und der Schuldner wegen der Möglichkeit der Leistungserbringung von der Leistungserbringung frei wird. Selbstverständlich kann er hier auch die Gegenleistung vom Gläubiger nicht mehr verlangen.

Da die Unmöglichkeit einen logischen Durchbruch durch den Grundsatz der 2. Chance darstellt (bei etwas Unmöglichem würde es keinen Sinn machen, nochmals eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen), kann der Gläubiger hier gleich seine Rechte in Anspruch nehmen, wie z. B. Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz statt der Leistung verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag muß hier nicht ausgeübt werden, da der Schuldner die Gegenleistung per Gesetz nicht mehr verlangen kann.

Verzug des Schuldners mit Erbringung der Leistung

In diesem Bereich war auch im alten „Allgemeinen Schuldrechts“ des BGB bereits der Grundsatz der 2. Chance verankert. Bisher mußte der Gläubiger den Schuldner mahnen, wenn die Leistung nicht nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung erfolgt ist, um den Verzögerungsschaden geltend machen zu können. Dies gilt auch weiterhin. Die Mahnung ist allerdings auch zukünftig entbehrlich, wenn für die Leistung ein Zeitpunkt bestimmt wurde, so daß danach der Schuldner automatisch in Verzug gerät bzw. eine Vereinbarung getroffen wurde, wie z. B. Zahlung 14 Tage nach Rechnungsstellung u. ä.

Auch ist der Schuldner weiterhin automatisch in Verzug, wenn er endgültig die Leistung verweigert (Ich zahle nix!) oder bei einer Interessenabwägung sich der Verzug aus der

Natur der Sache selbst ergibt (z. B. Rohrbruch und Zusage des Klempners, er komme sofort). Neugeregelt und für Unternehmen von immenser Wichtigkeit ist allerdings, daß zukünftig ein Geldschuldner spätestens dann in Verzug kommt, wenn er 30 Tage nach Rechnungsstellung und Fälligkeit diese Zahlung nicht geleistet hat. Das gilt allerdings erstmals nur für Geschäfte von Unternehmer zu Unternehmer. Gegenüber Verbrauchern tritt eine solche automatische Verzugswirkung spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung nur dann ein, wenn dies in der gestellten Rechnung nochmals extra erwähnt ist.

Soweit ein Unternehmenskunde den Zugang der Rechnung bestreitet und der Rechnungsaussteller diesen nicht ausdrücklich nachweisen kann, kommt der Unternehmenskunde jedoch spätestens 30 Tage nach Auslieferung oder Bereitstellung der Ware des Lieferanten in Verzug.



Es besteht hier also zum einen die Möglichkeit, durch wirksame einbezogene „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ in Vertragsbeziehungen eine Verzugsregelung zu treffen, daß z. B. sieben Tage nach Rechnungszugang der Unternehmenskunde in Verzug gerät. Interessant ist, daß nun per Gesetz geregelt ist, daß bei Verträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, bei Geldschulden ein Verzugszins von 5 % über dem Basiszinssatz geltend gemacht werden kann. Bei Verträgen, bei denen ein Unternehmer der Schuldner ist, liegt der Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz. Dies entspricht einem derzeitigen Zinssatz von 7,57 % bzw. 10,57 % (Hinweis: Der aktuelle Basiszinssatz ist unter www.bundesbank.de abrufbar).

Beispiel:

Vereinbart wurde zwischen den Vertragsparteien eine Zahlung sieben Tage nach Auslieferung der Computer. Der Schuldner zahlt nicht, da ihm wegen eines Buchhaltungsfehlers die Rechnung im System verloren geht. Ab dem 8. Tag nach der Auslieferung laufen somit automatisch 10,57 % Zins an. Dies ist unabhängig davon, ob der Computerlieferant selbst fremdfinanziert war oder nicht.

Rücktritt vom Vertrag

Wie bereits oben dargestellt hat der Gläubiger einer Leistung bei einer Pflichtverletzung des Schuldners nach einer Aufforderung zur Nacherfüllung (2. Chance) grundsätzlich das Recht zum Rücktritt. Eine Ausnahme bildet die Unmöglichkeit, da hier ein Rücktritt nicht mehr erforderlich ist. Bei der Verletzung von sogenannten Nebenpflichten durch den Schuldner kann der Gläubiger der Leistung

gleich zurücktreten, ohne eine Nacherfüllungsfrist zu setzen, wenn ihm ein Festhalten an der Leistung nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. ein Handwerker, der eine neue Lampe anschraubt und hierbei mit seiner Leiter die liebevoll gesammelte Kristallsammlung zerstört).

Die wichtigste Neuregelung im Bereich des Rücktritts ist es allerdings, daß der Kunde bei Schlechtleistung des Unternehmens zukünftig neben dem Rücktritt weiterhin Anspruch auf Schadensersatz bzw. auf Aufwendungsersatz beibehält. Früher hatte der Kunde hier die Qual der Wahl.

Neben dieser Kurzfassung der grundlegenden Änderungen im „Allgemeinen Teil“ des Schuldrechts, wird im zweiten Teil des Artikels in der nächsten GLASWELT-Ausgabe auf die wesentlichen Änderungen in den für Unternehmer besonders interessanten Teilen des „Besonderen Schuldrechts“, nämlich des Rechts für Kaufverträge und Werkverträge hingewiesen werden. □



Holger Pütz-von Fabeck ist als Rechtsanwalt für die Kanzlei Meyerhuber Rechtsanwälte, Gunzenhausen, tätig. Die Kanzlei betreut mehrere große Unternehmen der Glasbranche und ist deshalb rechtlich und fachlich in der Lage, eine möglichst umfassende Beratung von diesen Unternehmen zu ermöglichen. Die FH Ansbach hat den Fachanwalt für Arbeitsrecht mit einem Lehrauftrag für das Fach Unternehmensrecht betraut.